Satzung

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereins Gelsenkirchen e V , Gabelsbergerstraße 1/3

§ 1 Name und Sitz
(1) Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes ist der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Gelsenkirchen e.V., im Folgenden kurz Verein genannt, die Vertretung der Haus- und Grundeigentümer in der Gemeinde Gelsenkirchen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Gelsenkirchen e.V.
(2) Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Gelsenkirchen.
(3) Der Verein ist dem *Haus- Wohnungs- und Grundeigentümerverband Ruhr e. V.* angeschlossen

§ 2 Aufgaben
Der Verein hat unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Aufgabe, das Wohnungswesen und die Grundstückswirtschaft zu fördern sowie die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes zu wahren. Er hat seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundbesitzes zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

§ 3 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alsbald nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft
(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Bei Gemeinschaften können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Mitglieder, die sich um die Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endigt

a) durch Austritt, der nur zum Schlusse eines Kalenderjahres zulässig und dem Verein spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen ist,

b) durch Tod,

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 11 dieser Satzung),

b) die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge
Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Einrichtungen des Vereins
(1) Der Verein unterhält zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle, diese hat

a) die allgemeinen Interessen des Haus- und Grundbesitzes entsprechend den Weisungen des Vorstandes wahrzunehmen,

b) die Mitglieder in allen Fragen des Haus- und Grundbesitzes zu beraten,

c) Schriftsätze und Eingaben für die Mitglieder abzufassen und sonstige im Rahmen der Aufgaben des Vereins liegenden schriftlichen Arbeiten auszuführen

In den unter c) genannten Fällen kann eine Gebühr entsprechend einer vom Vorstand aufgestellten Gebührenordnung erhoben werden

(2) Als Vereinszeitschrift gilt *„Haus & Grund - Das Hauseigentümer-Magazin im Ruhrgebiet-"*

Jedem Mitglied wird die Verbandszeitung zugestellt

§ 8 Organe
Organe des Vereins sind.
1 Der Vereinsvorstand
2 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vereinsvorstand
(1) Der Vorstand besteht aus *sechs bis zehn* Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden Außerdem bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder dadurch, dass eine oder mehrere Personen vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, so kann der verbleibende Vorstand sich mit Stimmenmehrheit durch die Hinzuwahl eines Vereinsmitgliedes als Ersatz für jeden Ausgeschiedenen ergänzen Die Wahl hat bis zum Ende der nächstfolgenden Mitgliedersammlung Gültigkeit
(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre Die Amtsdauer läuft jeweils bis zum Ende der auf den Ablauf der Wahlperiode folgenden Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus seinem Amt, so tritt das an seine Stelle vom Vorstand zu wählende Ersatzmitglied oder von der Mitgliederversammlung endgültig zu wählende Vorstandsmitglied turnusmäßig an die Stelle des Ausgeschiedenen.
(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen sowie Maßnahmen zu treffen, die der ordnungsmäßigen Abwicklung der Aufgaben des Vereins dienen Seine Einberufung erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden, im Fall von dessen Be- oder Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Dieser leitet die Sitzungen des Vorstandes Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem die Sitzung leitenden Stellvertreter und einem von ihm zu bezeichnenden Protokollführer zu unterzeichnen ist
(4) Entzieht die Mitgliederversammlung dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder ihr Vertrauen, so müssen entweder der Gesamtvorstand oder die einzelnen Vorstandsmitglieder zurücktreten. Sie haben jedoch ihre Amtsgeschäfte bis zu einer spätestens nach vier Wochen einzuberufenden erneuten Mitgliederversammlung weiterzuführen

§ 10 Der Vorstand gemäß § 26 BGB
(1) Der nach § 9 gewählte Vorstand wählt aus seinen Reihen den ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und dessen Stellvertreter Diese bilden zusammen mit dem Vorsitzenden den Vorstand gemäß § 26 BGB Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes im Sinne vom § 26 BGB vertreten den Verein rechtsgeschäftlich.

(2) Der Vorsitzende wird grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vorstandsmitglieder bestimmt Scheidet er vorzeitig aus dem Vorsitzendenamt, so wählt der Vorstand gemäß § 9 Ersatz für ihn Diese Bestellung gilt bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung die über die endgültige Besetzung des Vorsitzendenamtes zu beschließen hat

§ 11 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins in der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben, soweit sie nicht Sache des Vorstandes ist. Ihr obliegt die Beschlussfassung über Satzungsänderung, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
(2) Der Vorsitzende hat jährlich, nach Möglichkeit innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegen außer den durch sonstige Satzungsbestimmungen zugewiesenen namentlich folgende Aufgaben
a) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer die Genehmigung der vom

Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung mit dem Tätigkeitsbericht sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

b) Wahlen zum Vereinsvorstand und Bestimmung des Vorsitzenden,

c) Wahlen der Rechnungsprüfer;

d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das neue Geschäftsjahr,

e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

f) Genehmigung vom Vorstand geschlossener Verträge über Verschmelzung mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung

(3) Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende außerordentlich Mitgliederversammlungen einberufen Er ist zur Einberufung innerhalb angemessener Frist verpflichtet, falls der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich fordert

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme Körperschaftliche Mitglieder teilen den Namen der für sie stimmführungsberechtigten Personen mit

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einwöchiger Frist durch gedruckte Rundschreiben, in denen die Tagesordnung mitzuteilen ist Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Aufgabe zur Post. Zusätzlich soll der Termin einer Mitgliederversammlung noch durch die *Verbandszeitschrift* unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung bekannt gegeben werden. Die Mitteilung der Tagesordnung kann hier unterbleiben.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt, abgesehen von dem Fall der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit Bei Stimmengleichheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Vorsitzende.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die der vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter bestimmte Protokollführer fertigt und die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer ¾ Mehrheit der Mitgliederversammlung Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden bzw bedarf es eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder

(2) Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine 2 Versammlung zu berufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen.

(3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat Über die Verwendung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung

§ 14 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Gelsenkirchen

Die vorstehende Satzung wurde am 30 11.1956 beschlossen und am 01 01 1964, 20 11 1964, 01 01 1968, 17 05 1971, 30 05 1972 geändert und in das Vereinsregister VR 566 AG Gelsenkirchen eingetragen

Die vorstehende Fassung ist zurzeit gültig